

November 2014

No. 44

8. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Pilatus im Abendnebel

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

2015 liegt nicht mehr in weiter Ferne und wird mit einigen Änderungen unseren Alltag beeinflussen.

Ein Beispiel: Die AHV-Renten sind an die Entwicklung der Wirtschaft gekoppelt und erhöhen sich im 2015, trotz negativer Teuerung. Die minimale Vollrente steigt um fünf Franken pro Monat.

Die Erhöhung hat auch Einfluss auf die übrigen Sozialversicherungswerke. Über weitere Details informieren wir Sie gerne.

Ich wünsche Ihnen einen guten Endspurt im Jahr 2014 und eine interessante Lektüre mit unserem aktuellen audit-info.

Ihr Urs Odermatt

Unternehmenssteuerreform III

Die Schweiz muss sich dem Druck der OECD beugen

Vor einigen Wochen hat sich Finanzministerin Eveline Widmer Schumpf zu den wesentlichen Punkten der **Unternehmenssteuerreform III** geäußert. Der Bundesrat hat im September die Vernehmlassung zu dieser Unternehmenssteuerreform eröffnet. Insbesondere soll auf Ebene der Kantone die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Gewinne aufgehoben werden. Die entsprechenden Steuerprivilegien sind von Seiten der OECD vermehrt unter Beschuss geraten.

Auch wenn uns dies im ersten Moment ärgert, sich dem Druck der OECD beugen zu müssen, ist es wohl auch richtig, ein gewisses Verständnis für diese Stossrichtung aufzubringen. Der Schweizer Fiskus

besteuert ausländische Gewinne geringer. Der entsprechende Aufwand auf der ausländischen Seite tut uns ja nicht weh.

Die Schweiz steht diesem Druck aber nicht ohnmächtig gegenüber. Es sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, um den Steuerstandort Schweiz weiter attraktiv auszugestalten:

- Die sogenannte Lizenzbox soll Forschung und Entwicklung in der Schweiz fördern. Die Verrechnung von entsprechenden Lizenzgebühren an andere Gruppengesellschaften soll weiterhin als internationales Steuerplanungsinstrument eingesetzt werden können.
- Die Gewinnsteuer soll durch einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital optimiert werden.
- Abschaffung der Emissionsabgabe

- Anpassungen im Bereich des Beteiligungsabzuges auf Dividenden und Kapitalgewinnen sowie der Verlustverrechnung

Es ist aber auch die Besteuerung von bisher steuerfreien Kapitalgewinnen und Änderungen bei der Teilbesteuerung von Dividenden vorgesehen. Auf die genaue Umsetzung darf man gespannt sein.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass man die notwendigen Anpassungen nicht nur negativ beurteilen sollte. Die neue Ausgangslage soll auch eine Chance sein die Rechtssicherheit für steuerpflichtige Unternehmen zu erhöhen und die Attraktivität des Steuerstandorts der Schweiz mit anderen Massnahmen zu gewährleisten.

Es wird interessant sein zu welchen Resultaten die bis zum Januar 2015 dauernde Vernehmlassung führen wird.



Matthias Blom

Partner der AUDIT Zug AG
dipl. Wirtschaftsprüfer
dipl. Steuerexperte

Steuerberatung

Zahlungen an Kinder im eigenen Unternehmen können als Unterstützung gewertet werden

Das Bundesgericht hatte den Fall zu beurteilen, in dem sich ein Geschäftsinhaber im Vergleich zu sei-

nen mitarbeitenden Kindern keine angemessene Entschädigung ausrichtete. Deshalb werteten die Vorinstanzen die Lohnzahlungen an die Kinder als Unterstützungszahlungen und qualifizierten sie als nicht geschäftsmässig begründet. Die Steuerbehörde beanstandete nicht die Höhe der Zahlungen, sondern den Rechtsgrund für die Beträge. Der Betriebsinhaber führte rein berufliche Motive an, die Steuerbehörde hingegen fand es unerklärlich, warum rund 40% der Einnahmen für die Kinder aufgewendet wurden. Für die Behörde entsprach die Entlohnung der Kinder nicht der Leistung, die sie erbracht hatten.

Grundsätzlich muss die steuerpflichtige Person den Aufwandcharakter von Lohnzahlungen nachweisen.

Bei der Urteilsfindung hielt das Bundesgericht unter anderem fest, dass Steuerbehörden **nicht** über die **Zweckmässigkeit von Aufwandpositionen** von Selbständigerwerbenden zu entscheiden haben. Der Selbständigerwerbende muss aber nachweisen können, dass der Aufwand geschäftsmässig begründet ist.

Ob ein steuerlicher Aufwand vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Wie das Bundesgericht wiederholt festgehalten hat, ist das Unternehmen bei der Festsetzung von Vergütungen für Arbeitsleistungen grundsätzlich frei und hat einen **grossen Ermessensspielraum**, in den Richter nur mit Zurückhaltung eingreifen dürfen.

Im Zweifelsfalle entspricht der geschäftsmässig begründete Wert der Arbeitsleistung dem Betrag, den das Unternehmen einem unabhängigen Dritten unter den gleichen Verhältnissen für die gleiche Leistung vergüten müsste. Massgebend ist der Drittvergleich, dem in diesem Fall der Betriebsinhaber nicht standhalten konnte. (Quelle: BGE 2C_1082/ 2012 vom 25.10.2013)

Rechtliche Schranken von Drohnen-Einsatz

Immer mehr Unternehmen planen den Einsatz von Drohnen zu geschäftlichen Zwecken wie z.B. Bildaufnahmen, Vermessungen, Überwachung usw. Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes gilt es, rechtliche Schranken zu beachten. So hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt Regelungen für Drohnen und Flugmodelle erlassen, wie zum Beispiel die Bewilligungspflicht für Geräte ab 30 Kilogramm. Unterhalb dieser Gewichtslimite ist der Einsatz von Drohnen und Flugmodellen bewilligungsfrei, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden. So ist für den Betrieb von Drohnen über 500 Gramm eine Haftpflichtversicherung im Umfang von mindestens 1 Million Franken vorgeschrieben.

Am wichtigsten ist die Regelung, wonach der bewilligungsfreie Betrieb von Drohnen und Flugmodellen nur im Sichtflug erlaubt ist. Das heisst, es muss jederzeit direkter Augenkontakt des Piloten zum Fluggerät bestehen. Die Verwendung technischer Hilfsmittel, z.B. Feldstecher oder Videobrillen, welche die natürliche Sehleistung erweitern, ist nur mit Bewilligung zulässig, ausgenommen es ist neben dem ein solches Hilfsmittel nutzenden Piloten noch eine andere Person am gleichen Ort anwesend, welche den direkten Augenkontakt sicherstellt und die Möglichkeit hat, jederzeit die Steuerung des Fluges korrigierend zu übernehmen.

Das Überfliegen von Menschenansammlungen ist verboten. Einschränkungen bestehen auch für den Einsatz von Drohnen in der Nähe von Flugplätzen; die Mindestdistanz beträgt 5 Kilometern von den Flugpisten.

Auch mit strafrechtlichen Konsequenzen ist bei einem unerlaubten Einsatz zu rechnen: Es dürfen keine Aufnahmen des Privatbereichs gemacht werden; so darf eine

Drohne nicht den Garten des Nachbarn aus der Luft filmen, wenn nicht die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.

Das Aufnehmen von Personen, ihres persönlichen Umfelds und ihrer Gegenstände unterliegt auch dem Datenschutzrecht. Dasselbe gilt auch bereits für das bloße Beobachten ohne die Möglichkeit zur Herstellung von Aufnahmen. Ob sich die betroffenen Personen an öffentlichen oder privaten Orten aufhalten ist dabei nicht relevant. Diese und weitere Bestimmungen zur Nutzung der Drohnen für den Geschäfts- und Privatbereich finden sich auf der Webseite des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten www.edoeb.admin.ch.

Regeln für Massenentlassungen gelten nur für Betriebe ab 21 Mitarbeiter

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Unternehmen, die weniger als 21 Mitarbeiter beschäftigen, den Regeln über die Massenentlassung nicht unterstehen. Bei einer Unternehmensgruppe ist für jedes Unternehmen separat zu prüfen, ob eine Massenentlassung gegeben ist. Nach dem Gesetzeswortlaut ist der Betrieb und nicht das Unternehmen die massgebliche Einheit. Zwar gilt auch die Meinung, wonach die Regeln für die Massenentlassung gelten, wenn Betriebe so nahe gelegen seien, dass von einem einheitlichen Standort gesprochen werden könne. (Quelle: BGE 137_3/162 vom 17.3. 2011)

Mietrecht – Verletzung des Gebrauchsrechts

In einem Urteil aus dem Jahr 2006 entschied das Bundesgericht, die Verletzung des Gebrauchsrechts könne eine ausserordentliche Kündigung rechtfertigen, ohne dass weiter geprüft werden müsse, ob die Fortsetzung des Mietverhältnisses zumutbar sei oder nicht.

In einem neuen Entscheid wird diese Rechtsprechung in zwei Punkten relativiert.

1. Nicht jede Abweichung vom vertraglich festgelegten Verwendungszweck kann gleich als ausserordentlicher Kündigungsgrund ausgelegt werden. Es muss geprüft werden, ob die Fortsetzung des Mietverhältnisses wirklich unzumutbar ist. Bei einer Bürotätigkeit in einer Wohnung ist die Fortsetzung zumutbar.

2. Keine Verletzung des Gebrauchsrechts liegt vor, wenn der Mieter nur in einem Teil des als Wohnung überlassenen Mietobjektes seiner Tätigkeit nachgeht. Dabei spielt es keine Rolle, ob er unter seinem eigenen Namen oder unter einer AG mit Sitz an seinem Wohnadresse tätig ist. Entscheidend ist einzig, dass diese Geschäftstätigkeit **nur einen Teil des Mietobjektes** in Beschlag nimmt und die übrigen Räume tatsächlich wie vertraglich abgemacht genutzt werden.

Damit hat das Bundesgericht auch die Frage des Home-Office geklärt. Denn der Büroarbeitsplatz zu Hause gehört zunehmend zur zeitgemäss eingerichteten Wohnung. Es gibt keinen sachlichen Grund, dafür eine spezielle Bewilligung des Vermieters vorauszusetzen.

Geniesst ein Parkplatz mietrechtlichen Kündigungsschutz?

In einem Urteil des Bundesgericht ging es darum, ob ein Parkplatz Kündigungsschutz genießt. Die Kündigungsschutz-Bestimmungen im Gesetz gelten nur für Wohn- und Geschäftsräume, nicht aber für Parkplätze. Somit sind bei einem separat gemieteten Garagen- oder Parkplatz die gesetzlichen Kündigungsschutz-Bestimmungen nicht anwendbar. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Mietbestimmungen auch für verbundene Sachen wie Mobilien, Garagen und Abstellplätze gelten. Ist der Parkplatz **Bestandteil eines**



Urs Odermatt und Remo Cottiat

Mietvertrags für Wohn- oder Geschäftsräume, dann ist die Kündigung nur des Parkplatzes eine unzulässige Teilkündigung. Will ein Vermieter nur den Parkplatz kündigen, dann muss er das mit einem amtlichen Formular als einseitige Vertragsänderung tun. In diesem Fall kann der Mieter die einseitige Vertragsänderung anfechten.

Wird der Mietvertrag für den Parkplatz in einem separaten Mietvertrag abgeschlossen, sind die gesetzlichen Kündigungsschutz-Bestimmungen nicht anwendbar. Der Parkplatz kann somit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden, sofern die Parteien vertraglich nicht eine längere Frist vereinbart. Der Mieter hat keine Möglichkeit, die Missbräuchlichkeit der Kündigung geltend zu machen oder eine Erstreckung des Mietverhältnisses zu beantragen.

Die Domain – rechtliche Aspekte

Jede Domain beruht auf einer Art Mietvertrag, mit dem der Inhaber einer Webseite von Registerbetreiber das Recht erwirbt, seiner Domain die IP-Adresse eines Servers zuzuordnen. Aus technischen Gründen ist jede Domain einmalig, so dass der Halter durch die Registrierung die exklusive Möglichkeit erhält, auf eine von ihm bestimmte IP-Adresse zu verweisen, auf welcher seine Webseite angezeigt ist.

„First come, first served“ - wer eine Domain zuerst beantragt, wird als ihr Halter registriert. Bei der Registrierung wird die Berechtigung des Gesuchstellers für den Namen nicht geprüft. Weil die Berechtigung nicht geprüft wird, kommt es immer wieder vor, dass ein bösgläubiger Halter eine Domain registriert, um sie nachher zu einem übersteuerten Preis zu verkaufen. Dieses Vorgehen nennt man Cybersquatting.

Ist der verwendete Domainname mit einem als Marke, Firma oder Name geschützten Zeichen verwechselbar oder sogar identisch, kann der Berechtigte dem Unberechtigten die Verwendung untersagen.

Für die Schweiz ist dem Cybersquatting durch das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb Grenzen gesetzt.

Für die Domainnamen «.ch» und «.li» existiert in der Schweiz ein aussergerichtliches Schiedsverfahren bei der World Intellectual Property Organization (WIPO) in Genf, welches für die Inhaber von Domainnamen insoweit obligatorisch ist, als dass sie das Verfahrensergebnis gegen sich gelten lassen müssen, auch wenn sie sich nicht darauf eingelassen haben. Für die Endungen «.com», «.org» kann bei einer Verletzung ebenfalls die WIPO angerufen werden. Darüberhinaus bleibt es jedem Inhaber von Kennzeichenrechten unabhängig von diesen Schiedsverfahren freigestellt, eine Klage an ein ordentliches schweizerisches Zivilgericht zu erheben. Eine solche Vorgehensweise bietet sich insbesondere bei der erwähnten

Verletzung der Vorschriften des UWG an. Der Vorteil einer zivilrechtlichen Klage ist die Möglichkeit, vom Verletzer Schadenersatz zu verlangen.

Treuhand

Facebook gilt als öffentlich

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte einen Angeklagten wegen versuchter Schreckung der Bevölkerung. Der Tatbestand setzt voraus, dass die Androhung der Gefahr öffentlich ist. Der Angeklagte argumentierte, die Äusserungen auf seinem Facebook-Profil seien privat. Das Obergericht beurteilte das anders. Privat sind Äusserungen im Familien- oder Freundeskreis oder in einem anderen, durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld. Das war bei diesem Facebook-Account mit 290 Facebook-Freunden nicht mehr der Fall.

Dieses Urteil ist auch in Hinblick auf andere Äusserungen zu berücksichtigen, sei es von einem privaten oder geschäftlichen Profil aus.

Wie ist mit Stillschweigen im Arbeitsrecht vorzugehen?

Das Obligationenrecht geht von einer stillschweigenden Annahme aus, wenn nach den Umständen eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten ist und der Antrag nicht binnen angemessener Frist abgelehnt wird. So deutete das

Bundesgericht in einem älteren Fall die vorbehaltlose Annahme des gekürzten Lohnes während drei Monaten als stillschweigende Annahme. Im beurteilten Fall hatte der Mitarbeiter das Vertragsdoppel, welches eine Kürzung der ursprünglich vereinbarten Provision enthielt, nicht wie verlangt unterschrieben zurückgeschickt. Das Bundesgericht sah darin keinen Formmangel zulasten des Arbeitgebers und rügte den Mitarbeiter, er hätte dem Arbeitgeber innerhalb einer angemessenen Frist seine Ablehnung der Vertragsänderung mitteilen müssen.

In eigener Sache

AmadeusChor Küsnacht

Auszüge aus Guillaume Tell von Gioachino Rossini

Samstag, 8.11.2014, 18.30 Uhr

Kollegiumskirche Schwyz

Sonntag, 9.11.2014, 17 Uhr

Pfarrkirche Küsnacht

Tickets: Papeterie Sidler, Küsnacht, Schwyzer Kantonalbank in Schwyz oder an der Abendkasse. (www.AmadeusChor.ch)



Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch
Mitglied der TREUHAND-KAMMER

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166
6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.